

Bezeichnung „Arschwarze“

Sänger einer Gesangsgruppe Zielperson einer Satire

Auf ihrer Satireseite „die wahrheit“ bezeichnet eine Tageszeitung den Leadsänger der Gruppe Pur als einen der hässlichsten Männer der Welt und als „schwäbische Arschwarze“. Wenn das Kotzen einen neuen Namen bräuchte, könnte es Englern heißen. Ein Leser des Blattes schreibt dem Deutschen Presserat, die Formulierung „schwäbische Arschwarze“ verletze die Menschenwürde des Sängers. Die Chefredaktion der Zeitung erläutert, auf ihrer Seite „die wahrheit“ werde mit ironischen und satirischen Seitenhieben das Tagesgeschehen kommentiert. Der Text sei als Reaktion auf ein Interview des Sängers entstanden. Gerade er trete wie wenige Prominente mit privaten Befindlichkeiten an die Öffentlichkeit heran. Daher seien auch andere Anforderungen an den Schutz seiner Privatsphäre zu stellen. Selbst seriöse Nachrichtenagenturen würden in Zusammenhang mit der Gruppe und deren Sänger Attribute wie „tränenrührig“, „seicht“ und „gefühlsduselig“ gebrauchen. Der Sänger ziehe daraus die einzig vernünftige Konsequenz und ignoriere derartige Kritik an seiner Person. (2003)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall Ziffer 9 des Pressekodex nicht berührt und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er toleriert sowohl die Bezeichnung „Arschwarze“ als auch die Passage „Wenn das Kotzen einen neuen Namen bräuchte, könnte es Englern heißen“ als eine zulässige Meinungsäußerung der Redaktion in einem satirischen Beitrag. Die Grenze zur ehrverletzenden Behauptung wird damit nicht überschritten. (B1-179/03)

(Siehe auch „Bezeichnung ‚Arschloch‘“, B 158/98, und zum Thema Satire „Diskriminierung der Frauen“ B1-160/03)

Aktenzeichen:B1-179/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet